

**GEMEINDE FREUDENTAL
- ORTSRECHT –**

Az: 460.15

GEBÜHRENSATZUNG

**der Tageseinrichtungen für Kinder
in Freudental**

vom 29.07.2009

in Kraft seit:	01.09.2009	
geändert am:	21.10.2010	
Neufassung am:	24.11.2010	
Neufassung am:	27.07.2011	
Neufassung am:	24.07.2013	
geändert am:	07.05.2014	
Neufassung am:	22.07.2015	
geändert am:	20.07.2016	
Neufassung am:	25.07.2017	
Neufassung am:	18.09.2019	
Neufassung am:	29.07.2020	in Kraft ab: 01.10.2020
Neufassung am:	21.07.2021	in Kraft ab: 01.09.2021
Neufassung am:	27.07.2022	in Kraft ab: 01.09.2022
Neufassung am:	26.07.2023	in Kraft ab: 01.09.2023
Neufassung am:	23.09.2026	in Kraft ab: 01.01.2027

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der gemeindeeigenen Tageseinrichtungen für Kinder

Der Gemeinderat der Gemeinde Freudental hat auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunal-abgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, am 23.09.2026 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Freudental betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind:

1. Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 25 – 35 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mehr als 35 – 50 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
3. Altersgemischte Gruppen: In die Einrichtungen laut Ziffer 1 können Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.
4. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 30 – 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in einer gesonderten Aufnahme- und Benutzungsordnung geregelt.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben.
2. Die Gebühren werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben, das im September eines Jahres beginnt und im August des darauffolgenden Jahres endet.

Die Gebühr ist somit auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

3. Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes, die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt der Gebührenschuldner.

Als weiteres (Geschwister-) Kind zählt, wer sich hauptsächlich in dieser Familie aufhält (Hauptwohnsitz) und für das die Familie Kindergeld erhält.

4. Die Höhe der Gebührensätze werden auf Grund der empfohlenen Landesrichtsätze sowie einer Kalkulation wie nachstehend erhoben:

<u>GEBÜHRENTABELLE</u>	01.01.2027– 31.12.2027	01.01.2028 – 31.12.2028
<u>1 a) Für Kinder im Kindergarten (Ü3) im Alter ab 3 Jahren</u>		
a) Durchgängige Betreuung mit 30 Std./Woche (VÖ)		
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	207,50 €	216,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	166,00 €	173,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern und mehr unter 18 Jahren	114,00 €	119,00 €
b) Durchgängige Betreuung mit 35 Std./Woche (VVÖ)		
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	242,00 €	252,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	194,00 €	202,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern und mehr unter 18 Jahren	133,00 €	139,00 €
c) Durchgängige Betreuung mit 38 Std./Woche (GT)		
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	322,00 €	334,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	258,00 €	268,00 €

Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern und mehr unter 18 Jahren	177,00 €	184,00 €
<u>2. Für Kinder in den Kinderkrippen (KK)</u>	01.01.2027 – 31.12.2027	01.01.2028 - 31.12.2028
a) Durchgängige Betreuung mit 30 Std./Woche (VÖ)		
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	492,00 €	512,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	394,00 €	410,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern und mehr unter 18 Jahren	271,00 €	282,00 €
b) Durchgängige Betreuung mit 35 Std./Woche (VVÖ)		
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	574,00 €	597,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	459,00 €	478,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern und mehr unter 18 Jahren	316,00 €	329,00 €

IV. Ferienbetreuung:

1. Für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder ist ein separater Betrag in Höhe von 50,00 € für eine Woche bzw. 10 €/Tag (VÖ-Zeit) zu bezahlen. Für die Inanspruchnahme der erweiterten verlängerten Öffnungszeit (VVÖ) wird ein Betrag in Höhe von 60,00 € für eine Woche (12 €/Tag) festgesetzt.
2. Für die Inanspruchnahme weiterer Betreuungszeiten, die nicht in dieser Gebührensatzung festgelegt sind, werden einzelvertraglich die Gebühren nach der Betreuungszeit berechnet und festgesetzt.

§ 4

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt auf Grund der verbindlichen Anmeldung der Sorgeberechtigten.

2. Das Benutzungsverhältnis endet durch Ausschluss des Kindes durch den Träger oder durch die schriftliche Kündigung der Sorgeberechtigten. Eine Kündigung des Kindergartenplatzes, zum Beispiel wegen Wegzug, muss schriftlich 4 Wochen vor dem Abmeldetermin bei der Einrichtung auf Ende des Monats eingereicht werden. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) von Amts wegen abgemeldet.
3. Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigen Gründen zum nächstmöglichen Monat beenden. Wichtige Gründe sind, wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.
4. Änderungswünsche der Betreuungszeit sind von den Sorgeberechtigten schriftlich an die Einrichtung mitzuteilen.

§ 5 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung / Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist (jeweils zum ersten Tag des Monats).
2. Die Gebühr wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung an die Gemeindekasse entrichtet werden. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
3. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
4. Eine Änderung der monatlichen Gebühr erfolgt zum nächsten Ersten.

§ 7 Gebührenermäßigungen

1. Auf die Gebühren wird ein Nachlass von 30 % gewährt, sofern eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht und kein Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe

durch das Landratsamt (Tagesaufwandsersatz) gegeben ist. Auswärtigen (Hauptwohnsitz nicht in Freudental) wird dieser Nachlass nicht gewährt.

2. In einzelnen begründeten Härtefällen kann eine Stundung, Ermäßigung oder der Verzicht der Gebühren beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Gemeinde Freudental nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen über die Finanzsituation.

§ 8 **Essen in der Mensa**

1. Die Bestellung der Mensaessen erfolgt auf Grund der verbindlichen Anmeldung bei der Kita-Leitung bzw. deren Beauftragten durch die Sorgeberechtigten üblicherweise zu Beginn des Kindergartenjahres (01.09.). Diese Anmeldung gilt für ein ganzes Kindergartenjahr. Ausnahmen davon müssen z.B. durch ein ärztliches Attest begründet werden.
2. Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres wird ein durchschnittlicher Vorauszahlungsbetrag unter Berücksichtigung von Schließzeiten, Ferien sowie gesetzlichen Feiertagen festgesetzt. Zum Ende des Kindergartenjahres erfolgt eine abschließende Abrechnung. Im Rahmen dieser Abrechnung werden ausschließlich fristgerecht erfolgte Abmeldungen vom Mensaessen (am Vortag in der Einrichtung bis spätestens 8.00 Uhr) berücksichtigt bzw. erstattet.
3. Die Beträge für die Mensaessen werden auf Grund der Kosten durch die Lieferfirma durch die Verwaltung umgelegt bzw. außerhalb dieser Satzung festgesetzt.
4. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Monatsersten und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung entrichtet werden.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Gebührensatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Sofern keine neue Gebührensatzung beschlossen wird, gelten die alten Gebühren weiter.

Freudental, den 23.09.2026




Feig
(Bürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

